

Richtlinien

der Gemeinde Eslohe (Sauerland) über die Gewährung von Zuschüssen zu Fahrtkosten zu den Kindergärten innerhalb der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

1. Grundsätzliches

Bei der Gewährung eines Zuschusses zu den Fahrtkosten zu Kindergärten handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Durch diese Richtlinien wird ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss nicht begründet.

2. Zuschussvoraussetzungen

Zuschüsse können nur gezahlt werden, wenn die nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen vorliegen:

- a) Alle Wohnbereiche werden einem bestimmten Kindergarten zugeordnet. Fahrtkostenzuschüsse werden grundsätzlich nur bei Besuch des zugeordneten Kindergartens gezahlt. Wenn der zugeordnete Kindergarten belegt ist, werden Zuschüsse zum nächstgelegenen Kindergarten mit freien Plätzen gewährt.
- b) Ein Zuschuss wird nur für Kinder gezahlt, die eine einfache Wegstrecke von mehr als 2,00 km zurückzulegen haben. Bei der Bemessung der Wegstrecke gilt der kürzeste öffentliche Verkehrsweg zwischen Ortsmitte des Wohnortes und Kindergarten.

3. Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt jährlich 36,00 € pro km einfache Wegstrecke je Kind. Unter Berücksichtigung der Ausführungen zu Nr. 2 ergeben sich für die einzelnen Wohnorte die in der Anlage zu diesen Richtlinien genannten Zuschussbeträge.

4. Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss wird von den Erziehungsberechtigten anhand eines einfach gestalteten Antragsvordrucks angefordert:

für die Monate a) August, September, Oktober, November, Dezember bis zum 15.12
 b) Januar, Februar, März, April, Mai, Juni, Juli bis zum 01.08
 eines jeden Jahres

Die Auszahlung erfolgt daher zum a) 15.12. (für 5 Monate)
 b) 01.08. (für 7 Monate)

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2010 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu Fahrtkosten zu den Kindergärten innerhalb der Gemeinde Eslohe (Sauerland) außer Kraft.